



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung
Hermeskeil
Langer Markt 17
54411 Hermeskeil

Kreisverwaltung
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt

Cornelia Strupp

Raum 260

Tel: (0651) 715-402

Fax: (0651) 715-17636

cornelia.strupp@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: StKK-3.2-26/23

Ihr Zeichen:

30.6.2023

Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Katzenmühle" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung der Fachstellen nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung

Hier soll Planrecht für ein Einzelvorhaben im Außenbereich geschaffen werden, welches mit der kulturhistorischen Bedeutung der Mühle begründet wird.

Der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan erweist sich nach unserer Rechtsauffassung als nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Dies eröffnet der Gemeinde ein sehr weites planerisches Ermessen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 – 4 BN 15.99 –, juris Rn. 4 f.; Beschluss vom 17. Mai 1995 – 4 NB 30.94 –, juris Rn. 11). Die Gemeinde ist dabei grundsätzlich nicht daran gehindert, hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans zu nehmen und sich dabei auch an den Wünschen Privater zu orientieren, solange sie damit zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt. Lediglich wenn die Gemeinde mit ihrer Zielsetzung ausschließlich private Interessen verfolgt, setzt sie das ihr zur Verfügung gestellte Planungsinstrumentarium des Baugesetzbuchs in zweckwidriger Art und Weise ein mit der Folge der Unzulässigkeit einer solchen Gefälligkeitsplanung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2006 – 4 BN 9.07 –, juris, Rn. 6; OVG RP, Urteil vom 20. Januar 2010 – 8 C 10725/09.OVG –, juris, Rn. 22 sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Urteil vom 8. März 2017 – 8 C 11194/16.OVG –, n.v.).



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0

Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200

Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX

Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Dieser Bebauungsplan wird nach unserer Rechtsauffassung nicht durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB als nicht erforderlich angesehen. Es handelt sich um ein privates Bauvorhaben einer Einzelperson. Im Vordergrund steht die private Wohnnutzung des Eigentümers sowie die ggfs. private berufliche Verwirklichung. Die Erforderlichkeit der Planung wäre in diesen Fall zu verneinen, da eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um in Wahrheit andere als städtebauliche Ziele zu verfolgen. Denn dann erfolgt die Bauleitplanung im ausschließlichen privaten Interesse Einzelner, etwa um die rechtswidrige Bautätigkeit nur im privaten Interesse des betroffenen Bauherrn zu legalisieren. Ob eine bauleitplanerische Maßnahme als nur vorgeschoben anzusehen ist, um in Wahrheit andere als städtebauliche Ziele zu verfolgen, lässt sich nur anhand aller konkreten Umstände beantworten (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1988 – 4 C 48.86 –, beck-online: zur Negativplanung; zum Ganzen Senatsurteil vom 27. Mai 2020 – 8 C 11446/19.OVG –, juris Rn. 42).

Dem Bebauungsplan dürfte die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB gemessen an diesem Maßstab nicht zuzusprechen sein. Der Eigentümer der Ölmühle hatte bereits zwei Bauanträge gestellt, die jeweils mehr oder minder den Abriss und gleichzeitigen Neubau der Mühle darstellen. Wenn der hier in Aufstellung befindliche Bebauungsplan die Zielsetzung hat, die historischen Mühlen zu sichern, dann aber begründet, dass für die Blasius Mühle und die Nickels Mühle kein Bedarf an einer Bauleitplanung bestehe, muss davon ausgegangen werden, dass nur das private Interesse des Eigentümers der Ölmühle im Vordergrund steht. Des Weiteren wird im Bebauungsplan dargelegt, dass die Ölmühle nach dem aktuellen Stand der Technik renoviert und restauriert werde. Die bisherige Zielsetzung des Eigentümers beinhaltet größtenteils den Abriss und Neubau des ehemaligen Mühlengebäudes. Es ist für uns nicht ersichtlich, welche städtebaulichen Gesichtspunkte für dieses private Bauvorhaben einen Grund für die Bauleitplanung darstellt.

Mit der Planung wird nach unserer Rechtsauffassung keine legitime städtebauliche Zielsetzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und § 1a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) BauGB) verfolgt, dies ergibt sich aus den Ausführungen in der Planbegründung, dass nur die Ölmühle in den Bebauungsplan aufgenommen wird, obwohl alle drei ehemaligen Mühlen die kulturhistorische Bedeutung des Löstertal darstellen. Dann begründet man weiter, dass für die Blasius Mühle und Nickels Mühle, die im Bestand vorhanden sind, kein Bedarf bestünde. Lediglich dem Eigentümer der Ölmühle möchte man vorliegend ermöglichen, die im Verfall befindliche Mühle nach dem aktuellen Stand der Technik zu renovieren, restaurieren und bauliche Erweiterungen zuzulassen. Städtebauliche Gesichtspunkte sind für uns nicht nachvollziehbar und die Planungsziele nur „vorgeschoben“ und es dem Eigentümer der Ölmühle eigentlich nur darauf ankommt, seinen privaten Interessen gerecht zu werden.

Ein die „Kulturlandschaft prägendes Gebäude“ setzt voraus, dass es sich um ein für eine bestimmte menschengestaltete oder zumindest mitgestaltete Landschaft typisches Gebäude handelt, die Landschaft also ihre Eigenart auch durch das Gebäude erhält (BVerwG 17.1.1991 – 4 B 186.90 – BauR 1991, 181 = NVwZ-RR 1991, 339 = DÖV 1991, 556). Das Gebäude muss die derzeit bestehende Kulturlandschaft prägen. Es reicht nicht aus, dass es an eine frühere Nutzungsart erinnert (BayVGH 25.1.1995 – a. a. O.; Komm. z. BauGB, 115. Lfg. Juli 2020/147 Komm. z. BauGB, 115. Lfg. Juli 2020/148 OVG Münster 13.11.1998 – a. a. O.).

Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen eines die Kulturlandschaft prägenden Gebäudes im Sinne des Baugesetzbuches gehört, dass das Gebäude erhaltenswert sein muss. Dies bedeutet zunächst, dass der Gebäudezustand noch eine Erhaltung als wünschenswert erscheinen lässt; eine Ruine oder ein völlig verfallenes Haus stellt kein erhaltenswertes Gebäude dar (BVerwG 18.9.1984 – 4 B 203.84 – BRS 42 Nr. 96 = NVwZ 1985, 183 = ZfBR 1984, 302; 18.10.1993 – 4 B 160.93 – NVwZ-RR 1994, 307).

Das Gebäude muss sich also in einem Zustand befinden, der noch eine Instandsetzung erlaubt, ohne dass die dazu erforderlichen Arbeiten einem Neubau gleichkommen. Wenn beispielsweise § 35 Abs. 4 Nr. 4 von einem aufgegebenen Gebäude spricht, so bedeutet dies lediglich die Aufgabe der Nutzung, lässt aber nicht den Schluss zu, dass der Wiederaufbau eines bereits völlig baufälligen Gebäudes zulässig sein soll (so BVerwG 18.9.1984 – a. a. O.).

Da weder das Gebäude (im Wesentlichen ein Neubau) noch die geplante Nutzung der kulturhistorischen Bedeutung der Mühle entspricht, fehlt hier die Grundlage gem. §1 (3) BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Deshalb gehen wir davon aus, dass es sich vorliegend um eine „Gefälligkeitsplanung“ handelt.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass aktuell für das Vorhaben keine gesicherte Erschließung vorliegt.

Sollte - entgegen dem oben gesagten - der Bebauungsplan wirksam werden, wäre das Bauvorhaben entsprechend einem Innerortsvorhaben mittels einer öffentlichen Straße gesichert zu erschließen. Diese Straße muss eine Erreichbarkeit z.B. für Fahrzeuge der Feuerwehr, Krankentransportfahrzeuge und den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr gewährleisten. D.h., dass die Zuwegung ab Abzweig „Auf Abert“ – Nähe Mühlenkapellen als Gemeindestraße mit entsprechender Qualität und Leistungsfähigkeit hergerichtet und unterhalten werden muss. Zu prüfen wäre auch, ob das Brückenbauwerk der Bahn eine solche Erschließung zulässt. Eine ergänzende Erreichbarkeit, die über Wirtschaftswege sichergestellt wird, ist nicht ausreichend. Dies ist insbesondere bei der im Raum stehenden Verwirklichung eines Gewerbebetriebs zu berücksichtigen.

Wir raten dringend, sich - z.B. durch den Gemeinde- und Städtebund - beraten zu lassen, welche Folgen sich im Hinblick auf Herstellungskosten, Unterhaltungslasten und Verkehrssicherungspflichten für die Stadt Hermeskeil durch die Erschließung der Katzenmühle mittels einer öffentlichen Straße ergeben können.

Untere Naturschutzbehörde

In und angrenzend an den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans sind im Rahmen durchgeführter Ortsbesichtigungen nicht genehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich des Lösterbaches) festgestellt worden.

Als „Sofortmaßnahme“ wurde zunächst gegen die verantwortliche Person eine wasser- und naturschutzrechtliche Anordnung erlassen, mit der die Durchführung weiterer Arbeiten im Umfeld der sog. Katzenmühle untersagt wurde. Mit einer weiteren behördlichen Verfügung wurden der verantwortlichen Person im Januar 2023 die Umsetzung der aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände notwendigen Maßnahmen aufgegeben. Beide Bescheide haben bisher keine Bestandskraft erlangt.

Unabhängig vom Ausgang eines Bebauungsplanverfahrens werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die nicht genehmigten Eingriffe in Natur und Landschaft weiterverfolgt sowie die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände im betroffenen, durch die Lage im Naturpark Saar-Hunsrück besonders geschützten Außenbereich geprüft.

Im Umweltbericht des Bebauungsplans sind die Auswirkungen der vorgenommenen bisher nicht genehmigten Eingriffe in Natur und Landschaft (Aufschüttungen/Modellierungen/Planierarbeiten, Anlage eines Teichs, Rodung von Feldgehölzen, Wegebaumaßnahmen) auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen

ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt naturschutzfachlich und – rechtlich dahingehend zu beurteilen, welche Eingriffe letztendlich als genehmigungsfähig anzusehen sind und wie diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Ein Umweltbericht liegt bis dato nicht vor.

Die im Rahmen der eingeleiteten naturschutz- und wasserrechtlichen Verfahren vom Antragssteller beauftragte „Eingriffsbeurteilung für das Projekt: Umbau einer ehemaligen Mühle, Gemarkung Hermeskeil“ des Büros Hortulus vom Mai 2022 wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Naturparks ist zu prüfen und ggf. nachvollziehbar zu begründen.

Der BUND weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es in unmittelbarer Nähe zur Katzenmühle auf der Talsohle ein Vorkommen des regional sehr seltenen Platanenblättrigen Hahnenfußes (*Ranunculus platanifolius*) gibt. Hier ist eine Betroffenheit zu überprüfen.

Das Grundprinzip der Minimierung des Eingriffs ist bei der Planung nicht berücksichtigt. Eine doppelte Erschließung des Grundstücks von zwei Seiten ist nicht erforderlich. Die ungenehmigt errichtete Zufahrt einschließlich Park- und Wendepplatz stellt einen vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar, der mit einer Neuversiegelung und Zerschneidungseffekten verbunden ist.

Laut der Begründung zum Bebauungsplan ist die Zielvorstellung der Planung, eine Nutzung und Pflege des bestehenden Kulturrums in Einklang mit der Natur zu ermöglichen. Derzeit sieht die Planung lediglich eine Wohn- und Gewerbenutzung vor. Sie dient lediglich den Einzelinteressen einer Person. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Planung zur Pflege der Kulturlandschaft Mühlental erforderlich ist.

Bisher ist dieser Bereich des Bachtals störungsarm. Hierin begründet sich auch ein Teil der derzeitigen ökologischen Wertigkeit. Durch die vorgesehene Planung mit seiner Wohn- und Gewerbenutzung würde eine Splittersiedlung entstehen, die erhebliche und nachhaltige Störungen nach sich zieht.

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit der bereits durchgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht abschließend geklärt. Aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens bleibt ferner die Frage, inwieweit die Entscheidung des Gerichts eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zulässt. Es kann nicht Aufgabe der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde sein, rechtswidrige Bauvorhaben durch eine, nur privaten Interessen dienenden Bauleitplanung, zu legalisieren.

Insgesamt ist zu befürchten, dass durch das gemäß den textlichen Festsetzungen grundsätzlich mögliche Hinzutreten weiterer Nutzungen eine über die bisher illegal vorgenommenen Eingriffe hinausgehende Beeinträchtigung des naturschutzrechtlich unter besonderem Schutz stehenden Bachtals unvermeidlich eintreten wird.

Wie bereits ausgeführt, ist zunächst vor der weiteren Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ein aussagekräftiger Umweltbericht gemäß den vorgemachten Ausführungen zu erstellen. Sämtliche bereits vorgenommenen Eingriffe erfüllen die Verbotstatbestände des § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14.2.1980 und werden ohne nachvollziehbare Bilanzierung einschließlich der Darstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vonseiten der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg insgesamt abgelehnt.

Fachstelle Dorferneuerung

Die Dorferneuerung begrüßt die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Festsetzung eines verhältnismäßig engen Rahmens an gestalterischen Festsetzungen, die die wesentlichen Elemente der lokalen Baukultur aufgreifen.

Im Sinne der regionaltypischen Bauweise empfiehlt die Dorferneuerung jedoch noch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen zu den örtlichen Bauvorschriften:

Zu 1. Dachformen und Dachgestaltung

- a) Die ausschließliche Zulässigkeit der Dachform „Satteldach“ wird begrüßt. Die Dachneigung sollte jedoch auf ein Spektrum von jeweils mindestens 25° und höchstens 45° reduziert werden.
- b) Traditionell verfügen die Gebäude der Region über äußerst knappe Dachüberstände. Deshalb empfehlen wir, die Dachüberstände an der Traufe auf ein Maß von 30 cm und am Ortgang von 15 cm zu begrenzen.
- e) Die Festsetzungen zu Material der Dacheindeckung sowie das festgesetzte Farbspektrum für die Dächer finden unsere Zustimmung.

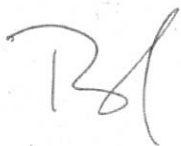
Zu 2. Dachaufbauten

Die Festsetzungen zu den Dachgauben finden unsere Zustimmung. Im bautraditionellen Sinn sollte aber auf einen reduzierten Gaubenanteil in der Dachfläche geachtet werden, da zu viele, engstehende Gauben zu einer optischen Überhöhung des Gebäudes führen. Wir empfehlen deshalb folgende Ergänzung: Bei der Addition der Einzel-Gaubenlängen soll die Gesamt-Gaubenlänge in Summe max. 1/3 der Firstlänge einer Gebäudeseite betragen. Aus gleichem Grund sollte der Abstand zu den Giebelseiten oder zu aufgehenden Wänden mind. 1,50 m betragen.

Zu 3. Fassadengestaltung

Die Festsetzungen zu der Fassadengestaltung finden weitgehend unsere Zustimmung. Da jedoch die hell-gestrichene Putzfassade prägend und charakteristisch für unsere regionale Baukultur ist, empfehlen wir den max. möglichen Fassadenanteil für Sichtmauerwerk aus heimischen Naturstein oder für Holzverkleidungen auf max. 1/3 der Fassadenfläche zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Julia Bieck

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt
Herr Andreas Schäfer
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Mail: andreas.schäfer@trier-saarburg.de

Trier, den 06.06.2023

Betreff: Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Hermeskeil für die Teilbereiche „Katzenmühle“, Nickelsmühle, Blasiusmühle“ im Stadtgebiet Hermeskeilgem. § 4 Abs. 1 BauGB; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.: 1670-TS-68/36####) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 24.05.2023;

Sehr geehrter Herr Schäfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bei der Planung handelt es sich um eine frühzeitige Beteiligung, jedoch wird ein Baubestand, hier die Katzenmühle, überplant.

Wie in den Luftbildern zu erkennen haben hier bereits Arbeiten stattgefunden: offene unbewachsene Flächen mit Aufschüttungen in der Nähe des Lösterbaches.

Der Planungsbereich oder die Katzenmühle ist 1831 erbaut worden und hat aufgrund des Alters auch eine kulturhistorische Bedeutung mit Denkmalschutzcharakter. Dem Denkmalschutz ist in der Planung auch entsprechend Raum zu geben, dass der Mühlencharakter bei der Bebauung auch erhalten bleibt.

In Kapitel 2 sind als Nutzungskonzept auch entsprechend aufgeführt:

1. Pflege der Kulturlandschaft Mühlental und des Kulturgutes Katzenmühle
2. Landwirtschaftliche Nutzung
3. Forstwirtschaftliche Nutzung.

Neben den kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Belangen ist auch dem Umweltschutz der Raum zu geben, der hier notwendig ist:

- nach der regionalen Planung Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.
- FNP: Plangebiet gekennzeichnet in einem offen zu haltenden Wiesental,

-
- innerhalb des NP Saar-Hunsrück NTP-7000-004)
 - benachbart Biotopkomplex „Birken-Eichenmischwald westlich der Katzenmühle BT-6307-0090-2009 – südöstlich Quellmulde BK-6307-003-2009
 - Gefährdung mittlerer Einstufung bei Starkregen nach Starkregengefährdungskarte durch erhöhte Abflusskonzentration.

Nach Kap. 6.6 sind bereits erste Voruntersuchungen erfolgt:

- im Mai 2022 „überschlägige Eingriffsbeurteilung“ durch die Fa. Hortulus
- Biotopwertermittlung.

Die Unterlagen liegen jedoch nicht vor, so dass diese nicht mit in die Stellungnahme einbezogen werden können.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Lage des Planungsgebietes in einer Bachaue und benachbarten Waldbeständen eine Relevanz beim Artenschutz gegeben ist (siehe auch die Anmerkung weiter oben). Es ist darauf zu achten, dass die Artenschutzproblematik im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt werden (Tatbestände nach § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu prüfen und zu bewerten). Hier fehlen jedoch die entsprechenden Daten bzw. sind in den Unterlagen der Vorprüfung enthalten: Kartierung von Fledermäusen, Vögeln, Säugern, Amphibien, Reptilien und gegebenenfalls Insekten.

Nach Vorliegen der Daten kann erst abschließend die Maßnahme bewertet und auch ein entsprechender Ausgleich bilanziert werden.

Der Lokalzeitung „Rund um Hermeskeil“ ist zu entnehmen, dass die Baumaßnahmen auf heftige Kritik gestoßen sind und von Verstößen gegen Naturschutzbestimmungen die Rede ist. Wir können uns dazu kein Urteil bilden, da wir keine Ortsbegehung vorgenommen haben. Uns ist aber bekannt, dass es in unmittelbarer Nähe zur Katzenmühle auf der Talsohle ein Vorkommen des regional sehr seltenen Platanenblättrigen Hahnenfußes (*Ranunculus platanifolius*) gibt. Wenn diesem Schaden zugefügt worden wäre, müsste das Konsequenzen haben. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass in der bisherigen Planung die Natur-, Landschafts- und Artenschutzproblematik in keiner Weise berücksichtigt wurde. In den Abschnitten vorher haben wir bereits auf diesen Themen hingewiesen und fordern eine naturverträgliche Planung ein. Hierzu gehört auch eine umfassende Datenerfassung von Biotopen, Fauna und Flora, auch in Verbindung und Bewertung der benachbarten Aue und des Lösterbaches.



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

Wir gehen auch davon aus, dass in der weiteren Planung die wasserwirtschaftlichen Belange (Nähe zum Bach, Entwässerungskonzept, Wasserrückhaltung), der Klimaschutz mit der Lufthygiene und weiter Umweltschutzthemen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert



**Pfützenstr. 1
54290 Trier**

10.06.2023

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt -
Untere Naturschutzbehörde
Kreis Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier**

Betr.: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan VG Hermeskeil, Stadt Hermeskeil
Teilbereich „Katzmühle“, „Nickelsmühle“ und „Blasiusmühle“
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.05.2023
Unser Zeichen: NABU 15995/2023 vom 08.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine detaillierte Stellungnahme ist zum jetzigen frühen Zeitpunkt nicht möglich. Allerdings muss bei der Instandsetzung der Mühle und ihres Umfeldes neben kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten auch Aspekte des Arten- und Naturschutzs prominent berücksichtigt werden.

Auch wenn die Ergebnisse der Hortulus-Untersuchung uns (noch) nicht vorliegen, sollten folgende Punkte beachtet und durchgeführt werden:

im Rahmen der Bausanierung bzw. Neuerrichtung werden (integrierte) Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Fledermäuse angebracht

sollte eine genaue Kartierung weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich machen, sind diese durchzuführen

der Bachlauf wird (wenn nötig) geringfügig renaturiert

die umliegenden Flächen werden als Grünland ausgewiesen oder nach Vorgabe des Artenschutzes gestaltet

ein straßenmäßiger Ausbau des Zufahrtweges erfolgt nicht, die Erreichbarkeit im Notfall ist ja laut Planaussage gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Christian Walter
NABU Region Trier

